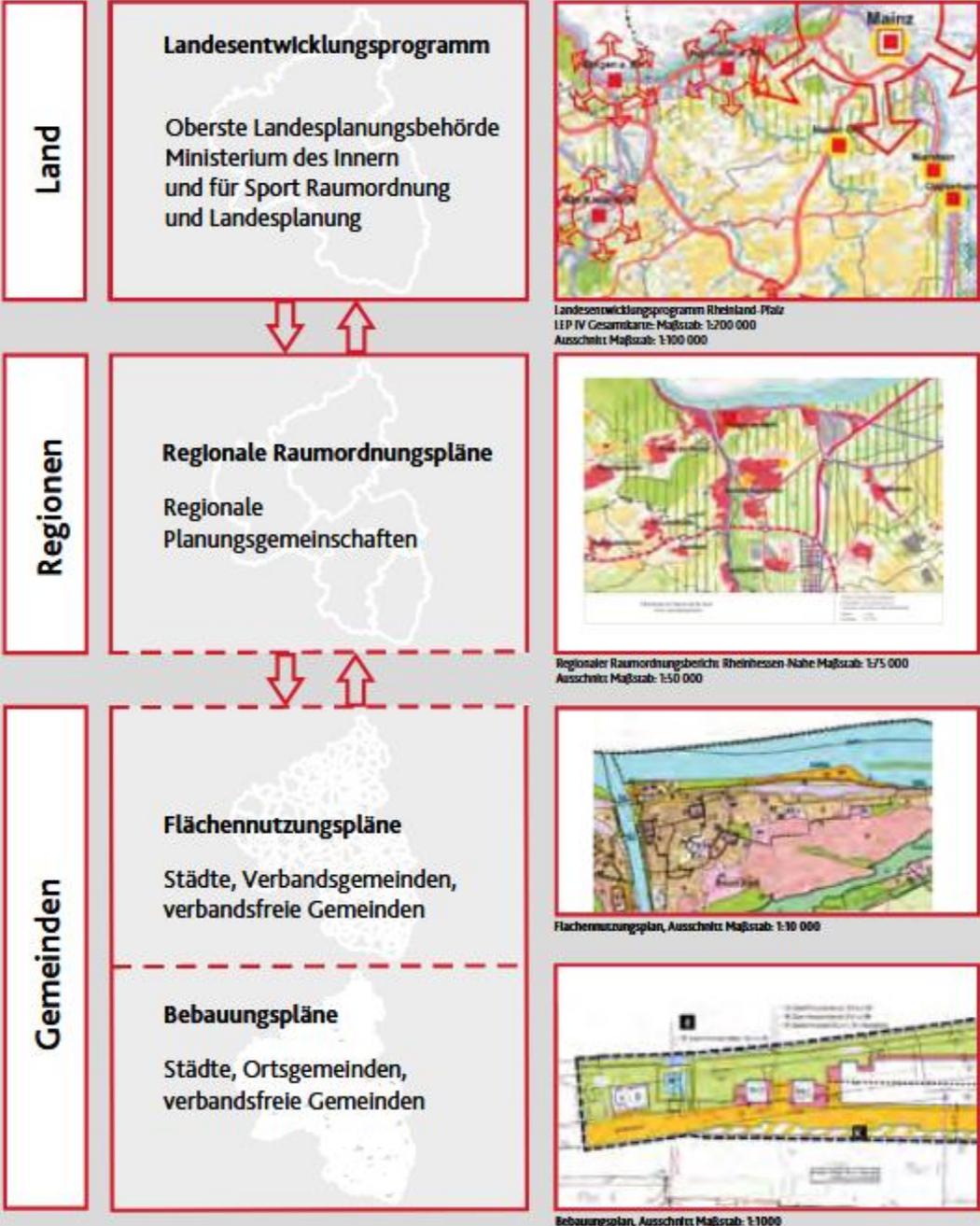




Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
Mittwoch, 29. Juni 2022



[HTTPS://MDI.RLP.DE](https://mdi.rlp.de)

PLANEN FÜR RHEINLAND-PFALZ

1995 – 2008 – LEP III

2004 – 2008 AUFSTELLUNG LEP IV
25.11.2008: LEP IV IN KRAFT

DIV. FORTSCHREIBUNGEN



Planungsregionen
Regionale
Planungsgemeinschaften



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFTEN

AUSGANGSSITUATION

- Die Landesregierung beabsichtigt, eine Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz durchzuführen. → Koalitionsvertrag 2021 – 2026
- Mit der vierten Teilfortschreibung des LEP werden neue Potenzialflächen und Suchräume für die Windenergie eröffnet.
- Ziel ist es, zwei Prozent der Fläche des Landes für Windenergienutzung bereitstellen zu können
- Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen PV, regionales und landesweites Monitorin
- Der Entwurf der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV liegt für sechs Wochen **vom 12. Mai 2022 bis einschließlich 23. Juni 2022** aus.
- Stellungnahmen können bis **06.07.2022** abgegeben werden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Exkurs:

Was ist der Unterschied zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G)?

→ **Ziele** der Raumordnung sind zu beachten, d.h. strikt umzusetzen. (Harte Kriterien)

→ **Grundsätze** sind zu berücksichtigen, d.h. einer Abwägung zugänglich. (Weiche Kriterien)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 d/ G 163 k

Naturparkkernzonen werden aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse herausgenommen. Stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen in einem neuen Grundsatz G 163 k.

Vorschlag Stellungnahme VG:

Wir lehnen die Öffnung von Naturpark-Kernzonen für die Windenergienutzung ab. Die mögliche Ausweisung von Windenergieanlagen in den Naturparks bringt kein nennenswerter Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele, stellt aber einen erheblichen Eingriff in die sensibelsten Bereiche der Naturparke dar. Diese sollen Schutz für seltene Arten von Flora und Fauna sein und der ungestörten Naherholung dienen. Darüber hinaus sinkt die Akzeptanz für Windenergieanlagen in der Bevölkerung, hatte man doch die Unberührbarkeit der Naturpark-Kernzonen fest zugesagt. Zudem sind bereits die angrenzten Bereiche des Naturparks zum Teil mit Windenergieanlagen belegt. In der Verbandsgemeinde Nahe-Glan wäre davon die Kernzone des Naturparks Soonwald-Nahe betroffen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 g → G 163 g

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) wird von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

Vorschlag Stellungnahme VG:

Wir lehnen eine Herabstufung des bisherigen rechtverbindlichen Ziels der Raumordnung, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge der möglichen Zulassung von Einzelstandorten, ab. Die Herabstufung des Ziels zu einem Grundsatz wird dazu führen, dass die Landschaft durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt wird und die gewünschte räumliche Konzentration konterkariert wird. Eine „Verspargelung“ droht.

Zum Schutze des Landschaftsbildes plädieren wir für die Beibehaltung des Zieles. Auch in der öffentlichen Debatte ist der Hinweis auf die Konzentration der Flächen für Windenergieanlagen für die Befürworter des Ausbaus der Windenergie ein schlüssiges und vielverwendetes Argument, um Planungen voranzubringen.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 166 b - neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik.

Vorschlag Stellungnahme VG:

Die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten den Trägern der örtlichen Bauleitplanung überlassen werden und nicht als Vorbehaltsgebiete im regionalen Raumordnungsplan festgesetzt werden. Nur durch die Detailkenntnis der örtlichen Gegebenheiten ist eine passgenaue Planung zu erwarten.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die durch das LEP IV geforderte Überarbeitung der Regionalen Raumordnungspläne erst zu einem Zeitpunkt umgesetzt sein wird, zu dem bei der augenblicklichen Dynamik die meisten Flächen bereits durch kommunale Entscheidungen überplant sind.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Anpassungspflicht: → § I Abs. 4 Baugesetzbuch

„ Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

Vorschlag Stellungnahme VG:

Durch die turnusgemäße Änderung des LEP IV oder des RROP sind die Träger der Bauleitplanung aufgrund der Anpassungspflicht gemäß § I Abs. 4 BauGB ständig gezwungen ihre Bauleitpläne anzupassen, was entgegen ihrer Auffassung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Insbesondere die permanente Anpassungspflicht führt dazu, dass der Ausbau der Windenergie sich erheblich verzögert und die von der Landesregierung gesetzten energiepolitischen Ziele nur mit Verzögerung erreicht werden können.

Daher appellieren wir an den Verordnungsgeber, nicht fortlaufend das LEP IV zu ändern bzw. darauf zu verzichten den regionalen Planungsgemeinschaften Aufträge zu erteilen, die zur Anpassung der Regionalplänen führen und somit auch zur Anpassung der örtlichen Bauleitplänen.

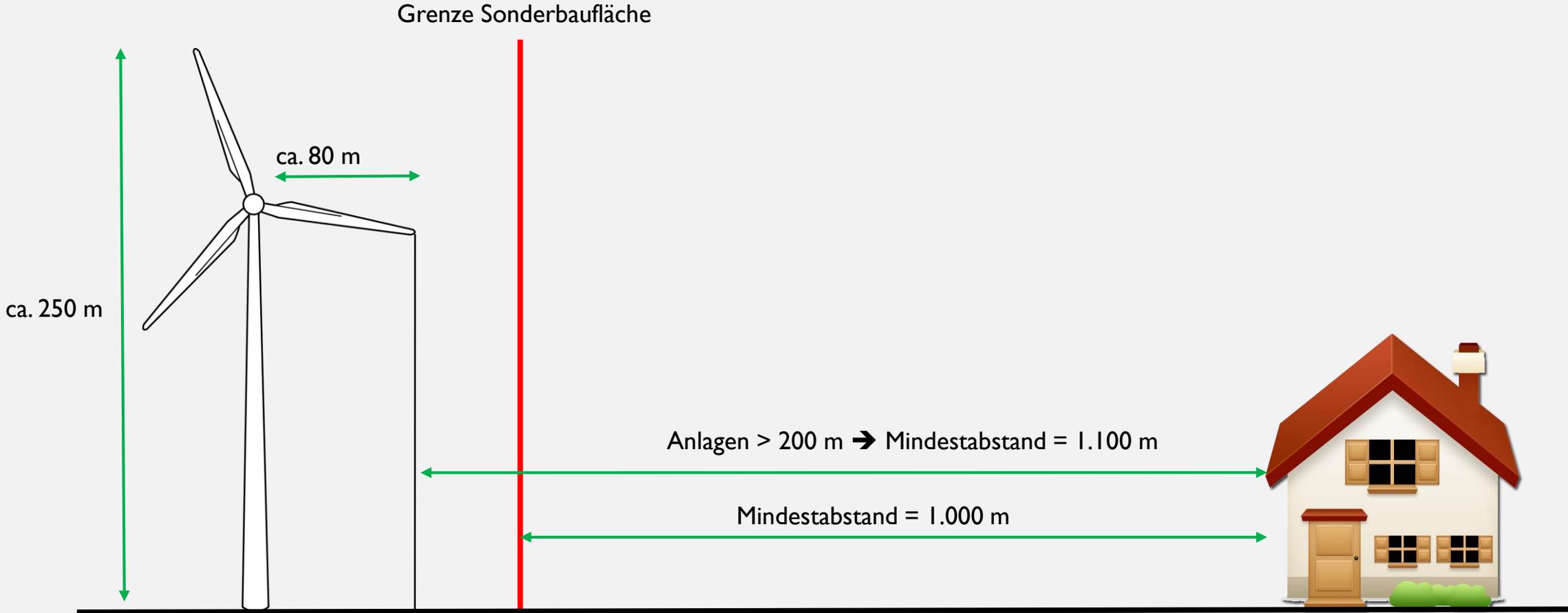
WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 h

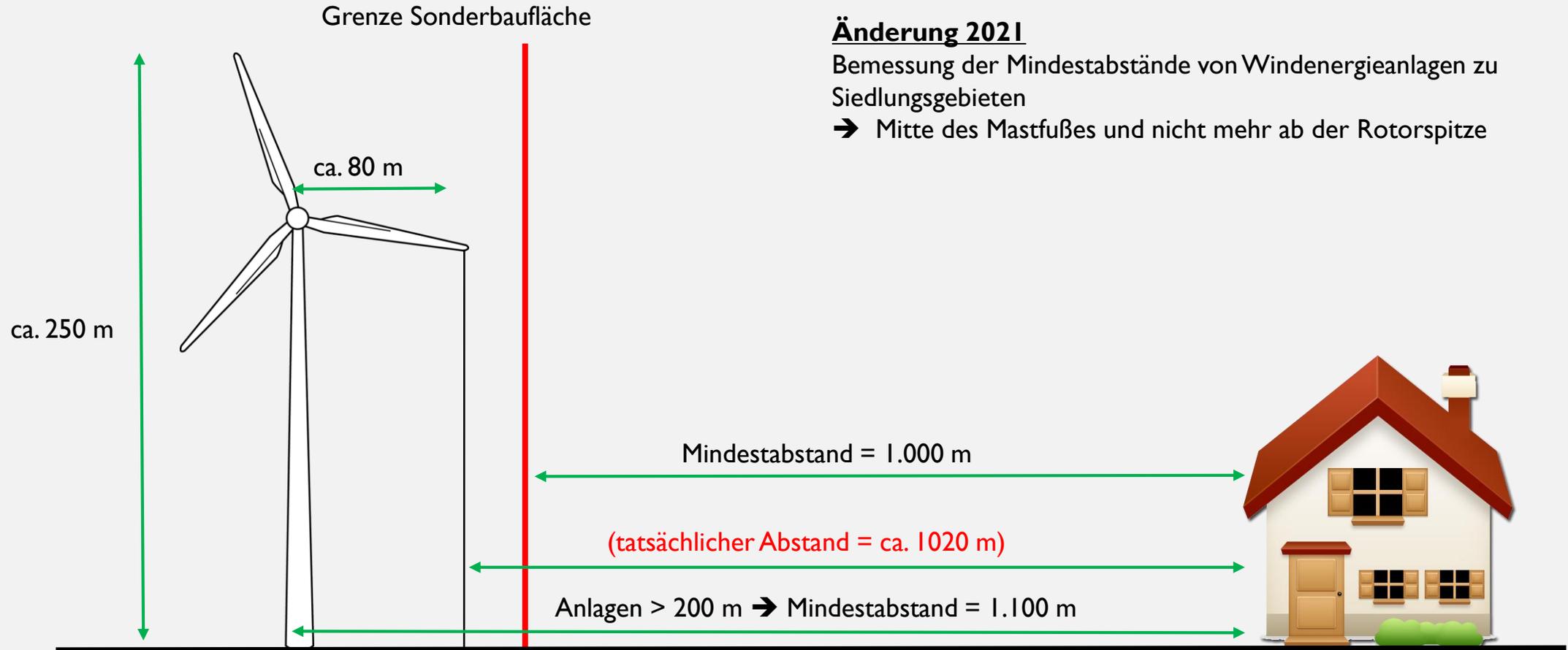
Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten wird von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe > 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Die Einhaltung des Mindestabstands zu den Baugebieten gilt ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte.

(siehe nachfolgende Darstellungen)

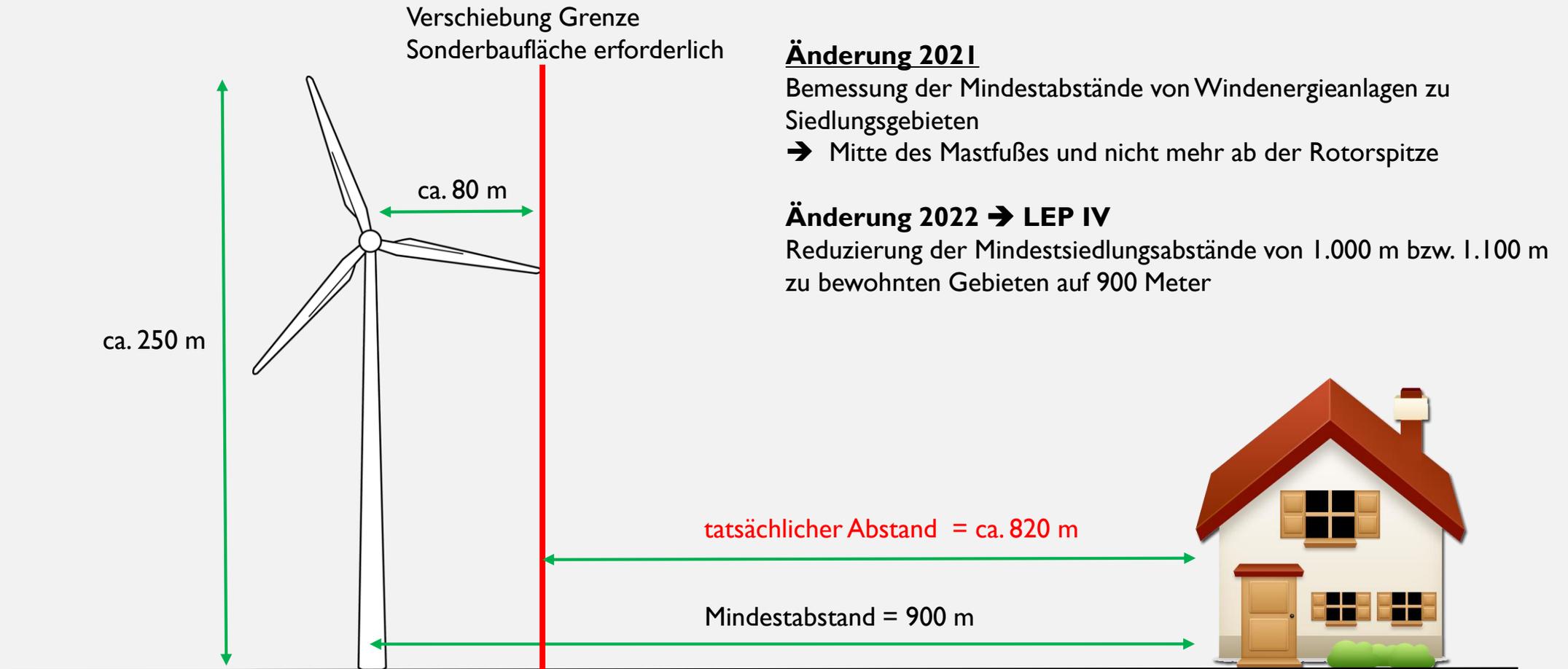
BISHER GILT



ÄNDERUNGEN IN 2021



GEPLANTE (WESENTLICHE) ÄNDERUNGEN



WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 h

Mindestabstände

Vorschlag Stellungnahme VG:

Die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände von 1.000 m bzw. 1.100 m zu bewohnten Gebieten auf 900 Meter bei gleichzeitiger Zunahme der Anlagengröße (>250 m), sehen wir sehr kritisch.

Die Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände um 200 m und die Änderung, dass die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen von der Mitte des Mastfußes und nicht mehr ab der Rotorspitze bemessen werden (*Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten vom 25.05.2021*), führt dazu, dass Windenergieanlagen bei einem Rotordurchmesser von 160 m, gemessen ab Mastfußmitte, ca. 820 m an die Wohnbebauung heranrücken könnten. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung sich dadurch verringern wird.

Wir fordern daher den Mindestabstand von 1.000 m zu bewohnten Gebieten beizubehalten, führt dieser Abstand bei großen Anlagen und durch die veränderte Messung (Mastfußmitte statt Rotorspitze) ohnehin schon zu größeren Potentialflächen.

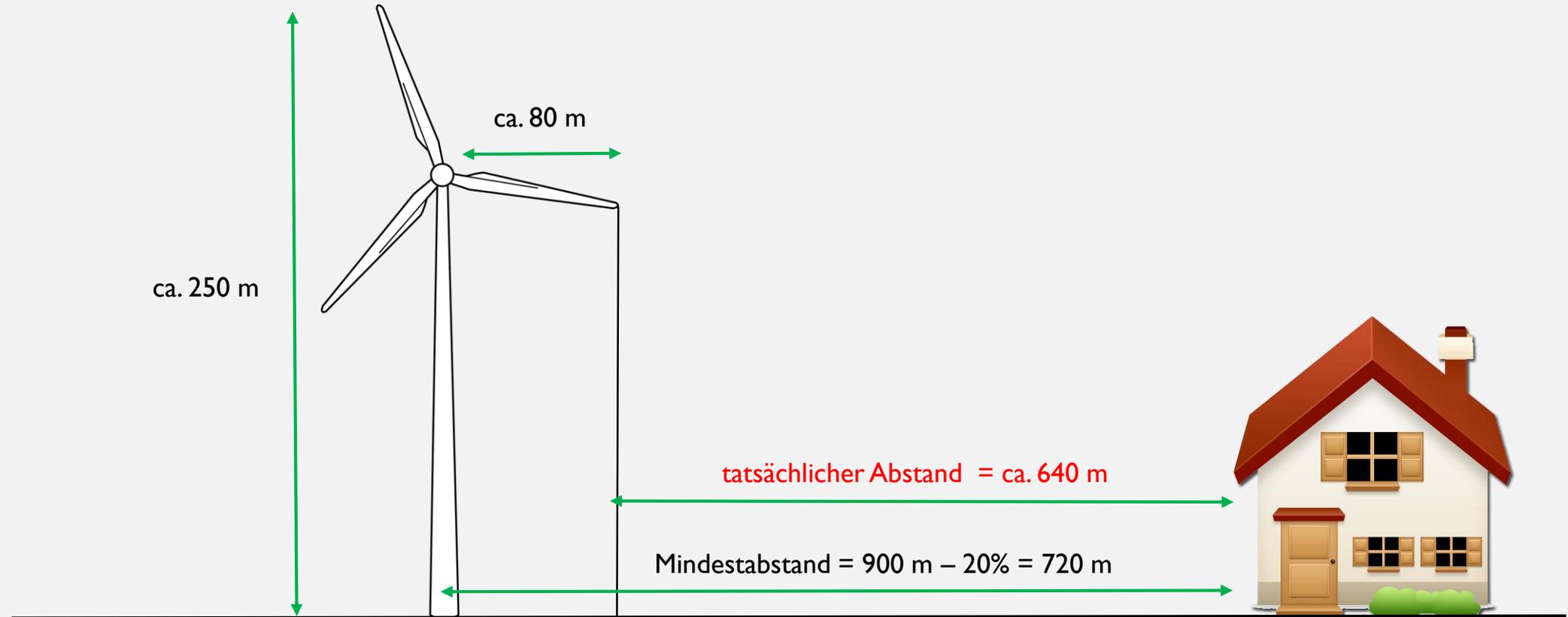
WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 i

Im Falle von Repowering soll der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden können.

(siehe nachfolgende Darstellung)

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN



WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Z 163 i

Repowering

Vorschlag Stellungnahme VG:

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes um 20% würde dazu führen, dass Windenergieanlagen bei einem Rotordurchmesser von 160 m, gemessen ab Mastfußmitte, tatsächlich ca. 640 m an die Wohnbebauung heranrücken könnten. Es mag zum Teil zutreffend sein, wie in der Begründung beschrieben, dass die Altstandorte aufgrund der langjährigen Nutzung ggf. eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Durch die immer höher werdenden Windenergieanlagen und das sehr starke Heranrücken an die Siedlungsgebiete wird die Akzeptanz aber verloren gehen. Wir fordern daher die Abstandsvorgaben des Z 163 h bei 1.000 m zu bewohnten Gebieten zu belassen und die Unterschreitung des Mindestabstandes bei Repowering um maximal 10% zuzulassen.

ANPASSUNGSGEBOT

Ab wann müssen die Ziele der 4. Teilfortschreibung beachtet werden?

- Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung LEP IV wurde am 12.04.2022 durch den Ministerrat grundsätzlich gebilligt und zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TöBs freigegeben.
- Damit liegen neue „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ vor!
- Die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ werden im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Bereich der ehemaligen VG Bad Sobernheim berücksichtigt.